



ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN BÖSENZELL e.V.

Vereinsatzung

Stand 12.04.2016

Nach Beschluss der außerordentlichen MGV vom 29.04.2016



Enthaltene Änderung nach Beschluss der außerordentlichen MGV vom 29.04.2016

Inhaltsübersicht

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Dachverbände und Mitgliedschaften	2

II. Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5

III. Die Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung	6
b) der Vorstand	9
§ 8 <u>Die Mitgliederversammlung</u>	6
§ 9 Form und Frist von Einladungen/ Anträgen	7
§ 10 Beschlussfassung/ Wahlen der Mitgliederversammlungen	8
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung/ Minderheitenbegehren nach § 37 BGB	9
§ 12 <u>Der Vorstand</u>	9
§ 13 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassung	11
§ 14 Arbeitsgruppen	11
§ 15 Jugendvorstand/ Reiterjugend	11

IV. Finanzen

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§ 17 Aufnahmegebühr und Beiträge	13
§ 18 Geschäfts-, Betriebs- und Jugendordnung	14
§ 19 Kassenprüfer	14

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen	15
§ 21 Datenschutz	15
§ 22 Auflösung des Vereins, Restgelder	16



I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Bösensell e.V.“ und hat seinen Sitz in 48308 Senden, Ortsteil Bösensell.
- (2) Als Gründungstag gilt der 07. Oktober 1959.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Coesfeld unter der Nummer 6329 eingetragen.
- (4) Sein ausschließlicher Gerichtsstand ist Coesfeld.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Pferdeleistungsprüfungen von Pferden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Ausübung des Reit- und Fahrsportes
 - b) die Ausbildung vornehmlich der Jugend im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, Pflege und im Umgang mit Pferden
 - c) die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Jugend in allen Fragen, die mit der Pferdehaltung, Pferdeausbildung, dem Reit- und Fahrwesen und dem Pferdesport zusammenhängen
 - d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und der Pferdeleistungsprüfungen aller Art
 - e) gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.



§ 3 Dachverbände und Mitgliedschaften

(1) Die Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Land-, Kreis-, bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine
- b) dem Provinzial-Verband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine
- c) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- d) die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

(2) Der Verein kann Mitglied in anderen Dachverbänden, sowie in anderen Vereinen und Interessengemeinschaften werden, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dienlich ist.

II. Die Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

- a) ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sport- und Reitbetrieb teilnehmen.

- b) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- c) fördernde/ passive Mitglieder

Fördernde auch passive Mitglieder genannt sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins finanziell, materiell oder durch ehrenamtlichen Einsatz fördern.



d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme kann für Mitglieder nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe seine Ablehnung rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligungserklärung seiner gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

(2) Im Falle des Widerrufs der Aufnahmeerklärung gilt die Aufnahme rückwirkend als nicht erfolgt. Der Widerruf ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Der Widerruf ist nicht anfechtbar. Im Falle des Widerrufs, sind dem Antragsteller eventuell erhobene Aufnahmegebühren zu erstatten.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des vom Vorstand beschlossenen Aufnahmeantrags zum nächst folgenden Monatsersten.

(4) Personen, die bereits einem weiteren Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm- Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich. Ein Widerruf der Austrittserklärung ist nicht möglich. Der Vorstand kann jedoch den Widerruf einer Austrittserklärung als Antrag im Sinne des § 5 Absatz 1 behandeln.

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder
- d) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung



- e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
- f) wegen vereinsschädigenden Verhaltens
- g) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Beschluss, der den Ausschluss beinhaltet, ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dieser hat das Recht des Einspruchs innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber mit einer Frist von 6 Monaten. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes ist hiervon unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und unter Beachtung der Vereinsordnungen zu benutzen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich sowohl zur Förderung des Reitens im Breiten- und Turniersport als auch zu Erholungszwecken. Beim Reiten in der freien Landschaft unterstützen sie alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

(4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tier-Schutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(5) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung und der Wettbewerbsordnung (LPO und WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln



(§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

(6) Einzelheiten können in einer Geschäfts-, eine Betriebs-, einer Beitrags- oder einer Jugendordnung geregelt sein.

III. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Arbeitsberichtes des Jugendvorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestätigung des Jugendvorstandes;
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge in der Beitragsordnung und von besonderen Umlagen sowie die Beschlussfassung über Gemeinschaftsaufgaben und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben. Umlagen dürfen bei der Festsetzung einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- f) jede Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern



§ 9 Form und Frist von Einladungen/ Anträgen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind in Textform durch einfachen, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichteten, Brief, ersatzweise per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse einzuladen. Ferner ist der Termin und die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen und zusätzlich über die gebräuchlichen Info-Tafeln in der Reithalle zu veröffentlichen.
- (3) Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat und unter Bekanntgabe der vorgesehenen, vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post oder der Versand der E-Mail am gleichen Tag des Vormonats erfolgt. Hält der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung für besonders eilbedürftig, so muss er dies in der Einladung begründen. Keinesfalls darf die Frist von zwei Wochen unterschritten werden.
- (4) Alle Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch nicht eingeladen worden ist, zu setzen.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere ihm wichtige, dringliche Gegenstände zur Beschlussfassung auch nach der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen und zu verlesen. Geht er später ein oder wird er erst während der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Abgelehnte Anträge sind gem. §9 Abs. (4) auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch nicht eingeladen wurde, zu setzen. Es gilt hier aber - wenn es sich um Satzungsänderungen, Beitragsänderungen, Vorstandswahlen, Ausschlussanträge gegen einzelne Mitglieder oder die Auflösung des Vereins handelt - dass die Tagesordnungspunkte so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden müssen, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung der Mitglieder bleibt; das gilt auch für eilbedürftige Angelegenheiten. (nur gültig für alle ordentlichen Versammlungen des Vereins)
- (6) Ergänzungen zur Tagesordnung werden bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung per Aushang, am Infobrett der Reithalle, veröffentlicht. Der Antragsteller ist zu anonymisieren. (nur gültig für alle ordentlichen Versammlungen des Vereins)



§ 10 Beschlussfassung/ Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden „ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder“ ab einem Alter von 16 Jahren. Ausgenommen sind Jugendmitglieder unter 16 Jahren.
- (2) Eine Stimmrechtsausübung kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (3) Durch die Einwilligung der „gesetzlichen Vertreter Minderjähriger“ zum Vereinsbeitritt, ist die Zustimmung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erteilt.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich per Handzeichen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder darauf anträgt, durch geheime Abstimmung. (Stimmzettel)
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Sie beschließt über Anträge durch die Mehrheit der Stimmen. Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder darauf anträgt, durch geheime Abstimmung. (Stimmzettel) Gewählt ist, wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält unter mehreren der Kandidaten/-innen keine/-r die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (9) Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem amtierenden Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist weiterhin durch Aushang am Infobrett im Vereinsheim zu veröffentlichen.
- (10) Näheres kann eine Wahlordnung regeln.



§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen/ Minderheitenbegehren nach § 37 BGB

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen dienen der unterjährigen Beschlussfassung über Fragen, die für den Bestand und die Fortentwicklung des Vereins von grundlegender Bedeutung sind. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn ein solcher besonders wichtiger Beschluss ansteht. Es muss mindestens 2 Wochen vorher gemäß § 9 Abs (2) eingeladen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen und fördernden Mitglieder (lt. §4 Abs. b + d) dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Mit Zustimmung der Antragenden darf der Vorstand das Vorbringen zum Zwecke einer gütlichen Einigung zuerst an ein eigens dafür zu gründendes Gremium aus freiwilligen Mitgliedern verweisen. Wird die Beschwerde der Antragenden auf diese Weise beseitigt, so hat der Vorstand die übrigen Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Vorkommnis zu unterrichten.

b) Der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem 1. Beisitzer
- h) dem 2. Beisitzer
- i) dem Jugendvorstand:

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des gewählten Gesamtvorstandes:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer

Der Vorstand zu a) bis c) und e) bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstandes.



- (3) Der Jugendvorstand wird gebildet aus 3 Mitgliedern wovon 1 Mitglied mindestens 16 Jahre alt ist und die anderen beiden mindestens 14 Jahre alt sind.
- (4) Der Vorstand zu a) bis h) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) In jedem Jahr sind im Turnus mindestens vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheim zu wählen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist dem zuständigen Vereinsregister durch notarielle Meldung mitzuteilen.

Es werden turnusmäßig gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende, der stellv. Geschäftsführer, der 1. Kassierer sowie der 2. Beisitzer in **geraden** Kalenderjahren

und

- b) der stellv. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer, sowie der 1. Beisitzer in **ungeraden** Kalenderjahren.

(7) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vorstands kann nicht werden, wer Arbeitnehmer in einem „Normalarbeitsverhältnis“ des Zucht-, Reit- und Fahrverein Bösensell e.V. ist.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich auf Vorschlag eines Vorsitzenden durch eigenen Beschluss zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands noch im ersten Jahr seiner Amtsperiode aus, so ist das kommissarische Mitglied durch Beschluss der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Erhält das kommissarische Mitglied nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine Neuwahl für eine Amtsperiode von einem Jahr durchzuführen.

(9) Wird bei einer Jahreshauptversammlung ein Mitglied des Vorstands nicht gewählt, so gilt Absatz (7) entsprechend.

(10) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorsitzenden ist ohne zeitliches Versäumnis eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(11) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.



§ 13 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist von ihm intern zu regeln.
- (2) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gewährleistet, wenn wenigstens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vorstandssitzung erschienen ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja und Nein Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand tritt wenigstens einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem zu Beginn der Veranstaltung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind bei der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Danach sind die Protokolle zur Information für die Mitglieder per Aushang, zu veröffentlichen.
- (7) Der Vorstand wird berechtigt mit anderen Vereinen Verschmelzungs- oder Fusionsgespräche zu führen.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung oder zur laufenden Erledigung bestimmter Sachgebiete Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte einsetzen, die innerhalb des Vereins eine ständige oder nur vorübergehende Einrichtungen darstellen.
- (2) Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit Befugnissen gegenüber den Mitgliedern ausstatten. Die Besetzung dieser Ausschüsse obliegt dem Vorstand. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Jugendvorstand/ Reiterjugend

- (1) Der Jugendvorstand wird von den „Jugendmitgliedern“ und den „ordentlichen Mitgliedern“ bis 21 Jahren des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung, als zum Vorstand gehörig bestätigt.



- (2) Der Vorstand ist berechtigt bei Versammlungen des Jugendvorstandes anwesend zu sein. Er hat dabei nur beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Reiterjugend ist Bestandteil des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis einschließlich 21 Jahren. Die Reiterjugend wählt den Jugendvorstand und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickende Ausschüsse z.B. Kreisreiterjugend etc. wählt die Reiterjugend ihre Vertreter. Näheres kann eine Jugendordnung regeln.
- (4) Finden sich unter den bis 21 jährigen Mitgliedern keine Personen zur Bestellung eines Jugendvorstandes, so entscheidet die Reiterjugend, zur Fortführung des Jugendvorstandes, über die Bestellung mindestens eines Erwachsenen über 21 Jahren.

IV. Finanzen

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne Einzelnachweis, ausgeübt werden können. Die Höhe von bis zu 720,- € im Jahr darf dabei nicht überschritten werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn/-ende, Vertragsinhalte und -bedingungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen geschäftsführenden Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter (besonderen Vertreter nach §30 BGB) für die Verwaltung einzustellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands..
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein, im Auftrag des Vorstandes, entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.



- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Über deren Grund entscheidet der Vorstand.
- (8) Hat das Mitglied einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein und verzichtet es darauf, ist ein Spendenabzug nach dem § 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG möglich. Die Verzichtserklärung muss im Nachhinein, d.h. nach Entstehen des Anspruches und schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen.
- (9) Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Bösensell e.V. sichert Haftungsansprüche Dritter gegen den Vorstand ab. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- Er schließt eine Vermögenshaftpflichtversicherung gegen gesetzliche Haftungsansprüche Dritter, die an Mitglieder des Vorstandes gestellt werden ab. Ebenso wird eine „Unfallversicherung für bürgerschaftlich Engagierte im Sportverein“ für Mitglieder des Vorstands abgeschlossen.
- (10) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 17 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus dem Reitbetrieb, sportliche Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen jeglicher Art, sowie besondere Umlagen auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Nähere hierzu kann eine Beitragsordnung regeln.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeiten ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr zu zahlen sein. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand im Rahmen der Aufstellung einer Beitragsordnung einen Rahmen vorgeben. Das Nähere hierzu kann eine Beitragsordnung regeln.
- (5) Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.



§ 18 Geschäfts-, Betriebs-, Beitrags- und Jugendordnung

- (1) Zu dieser Satzung kann eine Geschäftsordnung, eine Betriebsordnung, eine Beitrags- und/ oder eine Jugendordnung errichtet werden. Sie füllen den durch diese Satzung gesteckten Rahmen aus.
- (2) Die Geschäftsordnung, die Jugendordnung und die Beitragsordnung sind durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung zu errichten und zu ändern.
- 3) Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Aufstellung eines verbindlichen Haushaltsplanes. Sie kann dem Vorstand Richtlinien für die Aufstellung der Gebührenordnung geben. Sie kann auch Vorgaben für die interne Aufgabenverteilung der Vereinsorgane enthalten.
- (4) Die Beitragsordnung trifft Regelungen zur Art, dem Umfang und der Fälligkeit der Beitragsleistungen.
- (5) Die Betriebsordnung trifft außerdem Regelungen für die Abläufe des ordnungsgemäßen Ablaufs des reiterlichen – und des Stallbetriebes . Sie kann auch Vorgaben für die interne Aufgabenverteilung der Vereinsorgane enthalten.
- (6) Die Jugendordnung ist Instrument für die Organisation der Jugendarbeit im Reitverein und bietet Jugendlichen und jungen Menschen den Rahmen für eigenständiges Handeln innerhalb des Vereins. Sie kann auch Vorgaben für die interne Aufgabenverteilung der Reiterjugend enthalten.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung per Wahl bestellt, davon einer als Ersatzmann. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs oder Arbeitnehmer in einem „Normalarbeitsverhältnis“ des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und tragen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor. Die Feststellungen der Kassenprüfer sind schriftlich festzuhalten und dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen. Sie oder ein anwesendes Mitglied schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll der einzelne Kassenprüfer in nicht mehr als zwei zusammenhängenden Amtszeiten nacheinander tätig werden.



V. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Eine Änderung des Satzungszwecks, wovon die in § 2 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist nur durch die Stimmenmehrheit aller Mitglieder möglich.
- (4) Jede Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig ohne erneute Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort, „per Aushang“ mitgeteilt werden

§ 21 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Vereinsmitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Rufnummern, E-Mail Adresse, WBO- bzw. LPO FN-Erfolgsdaten). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder wird turnusmäßig, nach Alter und Geschlecht aufgeteilt, an den Landessportbund gemeldet. Verbände in denen der Verein Mitglied ist, beziehen benötigte Daten zwecks Beitragsbemessung vom Landessportbund.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



§ 22 Auflösung des Vereins, Restgelder

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das etwaige Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Senden-Bösensell, den 12.04.2016

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29 .04. 2016 einstimmig beschlossen.

(Bernd Ahlbrand)
- Vorsitzender -

(Thomas Uhr)
- stellvertretender Vorsitzender -